



Eisenhardt:

1. Eigentum
 - a. Erwerb von Eigentum (*Immobilien, Mobilien*)
 - b. Wie kann man Eigentum an beweglichen erwerben? (*Übergabe, Ersitzung, Verarbeitung, Verbindung § 946 BGB*)
 - c. Wo ist § 946 BGB praktisch relevant (*Hypothek, Erstreckung der Haftung auf nachträglich errichtetes Gebäude*).
 - d. Wie kann man Eigentum an Grundstücken erwerben? (*Auflassung, Einigung z. Zp. der GB Eintragung, GB Eintragung*)
 - e. Kann man Eigentum an Rechten erwerben? (*Nein, vs Inhaberschaft*)
 - f. Bezüglich e): Unterschiedlicher Eigentumsbegriff zwischen Art. 14 GG und BGB.
2. Fall: 75 jähriger A füllt ein aus einer Zeitung / dem Internet bezogenes ausgedrucktes Bestellformular für eine Kameraausrüstung im Wert von 1.600 EUR aus. Bevor er es absendet, entscheidet er sich anders, und legt es offen, aber nicht abgesendet auf dem Schreibtisch ab. Die 16 Jährige Tochter T sieht das Formular, steckt es in einen Briefumschlag und sendet es ab. Die Kameraausrüstung wird geliefert. A möchte die Kameraausrüstung nicht und denkt sich betreffend des Vorgangs mit T: „das glauben mir die ja nie“. Rechtslage?
 - a. Handlungswille? (*nicht vorhanden, dh wohl kein Vertrag*)
 - b. Zurechnung der Handlung der S zu A?
 - c. Was pragmatischer Weise tun? (*Widerrufsrecht Verbraucher Fernabsatzvertrag*)
3. Fall: A leiht B Geld. B übereignet A zur Sicherheit einen Bagger im Rahmen eines Sicherungsvertrags.
 - a. Was passiert hier rechtlich? (*§§ 929, 930, 868 BGB, Diskussion Besitzmittelungsverhältnis*)
 - b. Welche Abreden würde der Sicherungsvertrag typischerweise enthalten? (*Verbot der Weiterveräußerung des Baggers*)
 - c. Was, wenn B dennoch den Bagger weiterveräußert? (*§§ 930, 935 BGB; Schadensersatzanspruch des A aus § 280 I BGB*)

Cimniak:

1. Stadt A betreibt eine Solequelle. A schließt mit Arzt Dr. B einen Vertrag über exklusive Lieferung von Sole, mit der Verpflichtung niemand anderem Sole zu liefern. Arzt Dr. C möchte auch Sole von A beziehen. A lehnt ab, mit Verweis auf Exklusivliefervertrag mit B.
 - a. Was würden Sie A raten? (*§ 1 GWB, Nichtigkeit des Exklusivliefervertrags prüfen*)
 - b. Probleme? (*Stadt A, Arzt B; Unternehmerbegriff im GWB, Verweis auf § 130 GWB*)
 - c. Eine etwas unspezifische Diskussion über freie Berufe schließt sich an, Bezug auf den Unternehmerbegriff § 14 BGB vs. GWB.
2. Was ist die EU eigentlich? (*supranationaler Staatenbund, kann selbst Verträge mit anderen Völkerrechtssubjekten eingehen*)
 - a. Beispiel für einen Vertrag, den die EU mit einem anderen Staat / Völkerrechtssubjekt geschlossen hat? Im Patentbereich? (*TRIPS?*)
 - b. Wie kann EU für Mitgliedsstaaten Gesetzesgrundlagen schaffen? (*RL, VO*)
 - c. Wie erfolgt die Umsetzung einer RL in Deutschland? (*Gesetzgebungsverfahren*)
 - d. Welche Organe hat die EU?
 - e. Welche Kompetenzunterschiede zwischen EU Parlament und Bundestag? (*EU Parlament hat wohl weniger Kompetenzen bzgl. Finanzen / Haushalt, blieb unklar bzw. offen*).
3. ZPO: Zuständigkeiten Zivilgerichte, örtlich, sachlich (ZPO, GVG)
 - a. Gerichtsstandsvereinbarung und deren Grenzen?
4. Fall: A und B sind Nachbarn, streiten sich wegen einem Schaden an einem PKW. Wert: 6000,- EUR. Sie wollen vor dem AG streiten. Geht das? (*Ja, rügeloses Einlassen*)

Eisenhardt:

1. Fall: A aus Berlin vermietet an Flüchtlinge aus Libyen Wohnungen in seinem Mehrfamilien Haus. 7 Libyer in einer 3 Zimmerwohnung, jeder zahlt 170,- EUR Miete. Der Libyer L wendet sich an Sie. Was raten Sie? (*Sittenwidriges Geschäft, insbesondere Diskussion der Tatbestände des § 138 II BGB*)

Es haben alle bestanden, wobei A keine Punkte mehr brauchte, B und C noch ca. 35 Punkte und D noch mehr Punkte. Zwischen ca. 100 und ca. 150 Punkte. Benotung überwiegend in Anbetracht des wünschenswerten Endergebnisses.

